

Bericht über die Kosten für die Aufnahme der neuen Kreissoldaten und die Unterhaltung der Kommission im Jahr 1721. Der Vorschlag, eine 24 Mann starke Garnison im Fürstentum zu unterhalten, würde einen hohen Anstieg der Unterhaltskosten bedeuten. Ausf. Hohenliechtenstein, 1722 April 22, AT-HAL, H 2635, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog etc. Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc.¹

Über euer hochfürstlich durchlaucht etc. gnädigste verordnung weegen dero allhiesigen granadieren von dato Feltsperg², den 1. April instehenden jahrs, ermanglen wür gehorsambst, nicht die eigentliche beschaffenheit der sachen in beygehendten unterthänigsten beylaagen A et B, welcher gestalten nemblichen ersagte granadiers aufgenommen, wie an und ob selbte annoch in diensten seyn, auch was denenselben pro rata vor die nicht empfangene mondour zu reichen konnte, des mehrern unterthänigst abzurechnen und euer hochfürstlich durchleucht etc. zu dero ferner gnädigsten disposition gegenwärtig gehorsambst zu überschicken. Waß aber denen neu angeworbenen zur ferneren unterhaltung von einer löblichen allhier fürgewesenen hochfürstlichen commission von 1. Septembris 1721 hinwekh (bis wohin noch innhalt der gnädigsten general-instruction jeder deroselben 100 fl.³ jährlich zu empfangen gehabt) zu reichen verordnet worden, [2] zeigt noch ferner die innlag C, welche dann mit mehrern zu erkhenen giebet, das endlichen die leithe bey diesem obwohlen so guthem und zu sagen auf den tag empfangenden tractament besonders aber mit hilf des arbeit geldes täglich a 6 xr.⁴ ehrlich bestehen können, so würdet es doch grosse mühe und arbeit khosten, ersagte ordonanz (so zwar, da sye nicht arbeitthen wolten, wür selbst zu vill zu seyn erkhenen müessen) bey diesen annoch vorhandenen leithen zu reduciren, und hieran einen abbruch zu thuen, umbso mehr, alß sye alleinig auf diesen fueß die dienste angenohmen und sich zu mehrmahlen verlautten lassen, das sye nicht gesinnet seyn, umb ein ringeres zu dienen, sondern vill ehender umb ihre gnädigste entlassung unterthänigst anzuhalten, anstehendte, das hier landes fast alles in einen doppelten preys erkhaufet werden müsse.

Und weillen euer hochfürstlich durchlaucht etc. auß der angezogenen beylaag B in mehrern gnädigst zu erkhenen gehabt, wie starkh die zahl der allhiesigen quarnison dato effective instandt seye, [3] alß beruhet es nunmehr auf deroselben gnädigster verordnung, wie es darmit in das künfftige zu halten seyn wird. Wir haben alleinig hiebey unterthänigst pflichtmässig zu erinnern gehorsambst ohnermanglen sollen, das von dem herrn hofrath von Harpprecht⁵ das project gemacht worden, auf allhiesig hochfürstlicher residenz mit zuzug des creys-contingents derer unterthannen per 8 mann in allem 24 köpf, nemblich in einen veltweibl, einen corporalen, einen gefreytten und einen tambour, dann 20 gemeynen bestehendt, zu halten.

Nachdemahlen aber diese mannschafft auß denen allhiesigen rendten neben anderen villen salaristen und sonstigen grossen außlaagen nicht wohl erhalten, zumahlen aber auch, und zum mehisten theils weegen der solcher gestalten nöttigen villen feyerstätten und dabey aufzehrendten zimlich grosser quantität holtzes ohne schmällerung des hochfürstlichen interesse, die herrschafftlichen wälder in khurtzen jahren allerdings abgetriben, [4] und verödet werden müsten, und dahero der unterthänigsten meynung wären, wann euer hochfürstlich durchlaucht etc. gnädigst geruheten, ersagte zahl der 24 mann entwann in 16 köpf zu reformiren, wovon dann, wie es gegenwärtig den anfang genohmen, von der cassa der unterthannen 8 zu bezahlen und von

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

³ fl.: Gulden (Florin).

⁴ xr.: Kreuzer.

⁵ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.

denen herrschaftlichen rendten die übrige halbscheydt endlichen ohne sonderbahrer beschwährde zu unterhalten wären. Jedoch mit diesem außdruckentlichen vorbeding, daß sowohlen die von denen unterthanen verpflegende, alß auch die von gnädigster herrschafft weegen außhaltendte leithe in allen zeytten, so lang sye nemblich der postirung befreyet bleyben dörrfften, gehalten seyn solten, ohne unterschied in alleweg in gnädigster herrschafft arbeith und anderen diensten gleich einem anderen tagwerkher ohne widerredt gegen empfang des adjuto per 6 xr. des tags, sich gebrauchen zu lassen, umb dardurch das hochfürstlichen decorum sowohlen, alsß das utile beförderet [5] werden möge. Da nemblichen die leithe in allem fall in ihren modouren eine zymliche parade zu machen und doch nebenbey die unterhaltung jeder mit seiner handtarbeith abzuverdienen und andurch sonstige außlaagen die mann denen handwerkhsleithen und taglehnern bezahlen müste, gnädigster herrschafft zu menagiren in standt seyn werden, bevorab wann zu denen albereith vorhanden handwerkhs leithen noch 3 mauerer und so vill zimmerlethe aufgenommen werden kunten, welche da neben dem schlosser-schmidt und tyschler (da auch die übrigen an ihre postirungen verschiket werden solten, bey dem hochfürstlichen Schloss⁶ und denen herrschaftlichen gebäuden immerdar waß zu verrichten fünden, mithin an der handt seyn wurden, sich deren in allem fall bedinnen zu können, und zwarn besonders in abmanglung sonstiger arbeith zu ausstokhung ohnützlichen gestaudts [6] und darmit vornehmendter anpflanzung neuer güther auf gar ville jahre hinaus, wo sonst die unterthanen anderster nit, alß in taglohn gebrauchet werden khennen, sehr nutzlich zu employiren.

Dann gar ohne einiger mannschafft allhier zu seyn, fünden wür von darumben ohnrathsamb, weillen allerforderist wür merkhlichen spühren, das so lang wür paratam exemptionem an handten haben, die allhiesig ohnrühige unterthanen ehenter alß bevor in dem zaum und gehorsamb erhalten werden mögen. Auch underts daß Schloss und daß landt also situiret ist, das mann fast von allen seyten mit lautter außwendigen souverainen potentzen, und zwarn mit einer dergleichen nachbahrschafft umbgeringet ist. Also der bauer und der gemeyne mann so zu sage den staab halten thuet.

Gleichwie aber wür nicht wissen mögen, waß euer hochfürstlich durchleucht etc. wegen [7] denn dermahlen auf allhiesigen Schloss befündtlichen competen creys-contingent derer underthanen (ob nemblich solches in diesem standt auch in futurum wie wür es auch ohne gehorsambster maßgab am vorträglichsten zu seyn vermeynen, auf dem Schloss zu bleyben, und die mondour sambt der verpflegung interim capitulirter massen von denen unterthanen zu empfangen haben wierd) gnädigst resolviren werden. So haben jedoch in so vill gehorsambst ohnverholten sollen, daß über all obiges angezogenes der 8 mann garde knecht umb so mehr nöttig seyn würden, alß mann ihmer zu gewartten, ob die 8 mann von dem Creyss⁷ nicht nacher Köhl⁸ oder anderwärtigen auf commando beordert, wo dann bey solchem erfolg allhiesigen residenz gantz endtblöset stehen wurde. Über dieses ist auch der von dem herrn commissario Harpprecht aufgenommene zwey corporall noch vorhandten, wie auch der ehemahlige alte corporall Sylber, so auf verordnung ermelten herrn commisarii [8] mit der gage alß ein veltweybel begabet worden, und dahero wohl gar auf diesem fueß der erstere, weillen solcher weder zur arbeith noch zu der schiltwacht sich verstehen will, bey dieser mannschafft in daß künfftige, alß überfliessig, der andere aber noch euer hochfürstlich durchlaucht gnädigster erkhandtnuß gehalten werden düörffte.

So vill es aber leztlichen die mondour der abgegangenen sowohlen, alß der gegenwärtig noch vorsehenden granadien anbelanget, ist underthänigst ersagter massen ab denen zu eingang dieses angeführten underthänigsten beylaagen A et B mit mehrern gnädigst zu ersehen, waß es etwa jeden deroselben von zeith dero aufnahm bis ad ultimum Martii dieses jahrs und respective bis zu dero abfertigung drösten, und da ihnen solche bey dero aufnahmb allerseits neben 2 fl. handtgelt auf 3

⁶ Schloss Vaduz.

⁷ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁸ Köln, Stadt, Nordrhein-Westfalen (D).

jahr lang, alß das erste mahl von fueß auf zugesprochen, mithin jede auf 27 fl. taxiret worden, zusammen eine summam von 193 fl. 27 3/4 xr. hinaus zu bezahlen betragen wurde. Massen dann auch solcher gestalten dem gegebenen versprochen gemäss [9] insolang die mondour nicht beygeschafet werden wierd, mann denen effective vorseiden vor jedes monath a 45 xr. zu bezahlen schuldig, und dadurch noch das decorum noch die herren dienste im fall nemblichen eine postirung außfallen solte, gleichwie deroweeen der haubtmann Func untern 15. dieses in der anlaag D das mehrere ansuchen gethann, zu befördern keinesweegs im standt seyn wierd. Alß glaubetten (ohne unser unterthännigstes maaß vorschreyben) nicht ohnanstendig gehandelt zu seyn, wann mann ohne weittern anstandt die von gnädigster herrschafft weegen aufnehmende und schon würklich vor seyendte leithe sogleich mondiren und ein solches ebenmässig von denen unterthannen an dem ihrigen creys-contingent zu bewerkhen mit allem ernst abfordern thätte. Und solle die mondiur nach maßgaab der gnädigsten general instruction der dißfeltigen creys regiments mondour, nemblichen von weyssen rökhen, blauen aufschlagen und blauen cmmisölern und dergleichen hosen gleich gemacht werden, umb in allem fall von denen hauß granadiren ein oder dem andern [10] unter das creys-contingetn stossen und sich der gleichförmigkeit bedinnen zu können. Welches aber euer hochfürstlichen durchleucht etc. gnädigster disposition lediglich mit unterthänigsten respect anheymstellende, uns zu immerwehrenden höchsten fürstlichen gnadens hulden unterthänigst gehorsambst erwörffen.

Euer hochfürstlich durchleucht etc.
Hochen Lichtensteyn, den 22. April 1722.
Präsentato, 5. Maii

Unterthannigst, treu, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz⁹ manu propria
rath und landtvogt
Johann Adam Bründel¹⁰ manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici¹¹ manu propria
landtschreiber

⁹ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.

¹⁰ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, Beamte; in: HLFL 1, S. 113.

¹¹ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.